

Beitrag aus dem Asylmagazin 7–8/2017, S. 272–276

Meike Riebau und Carsten Hörich

Der Streit um die Verpflichtungserklärung geht weiter

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., August 2017. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Der Streit um die Verpflichtungserklärung geht weiter

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017
 - 1. Kein Zweckwechsel
 - 2. Kein Verstoß gegen Völker- und Unionsrecht
- III. Und nun? – Es geht weiter!
- IV. Fazit und Ausblick

I. Einleitung

Die Verpflichtungserklärung hat in den vergangenen Jahren eine rechtliche Odyssee zurückgelegt. Gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG hat eine Person, die sich »verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen«, die für den Lebensunterhalt dieser Person aufgewendeten öffentlichen Mittel zu erstatten. Mit anderen Worten: Die sich verpflichtende Person haftet für sämtliche durch die einreisende Person anfallenden Kosten im Inland.¹ Verpflichtungserklärungen ermöglichen es daher, dass eine nach Deutschland ziehende Person selbst nicht die grundsätzlich notwendige Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen muss² – dies kann auch durch eine beliebige dritte (natürliche oder juristische) Person geschehen.³

In den Fokus rückte die Verpflichtungserklärung durch die sogenannten Landesaufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge.⁴ Eine Einreise – und anschließende Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG – über ein Landesaufnahmeprogramm setzt immer voraus, dass Familienangehörige der einreisenden

Person sich in Deutschland aufhalten⁵ und das eine Verpflichtungserklärung zu ihren Gunsten, allerdings nicht zwingend durch ein Familienmitglied, abgegeben wurde.⁶ Die Verpflichtungserklärung erschien, wie auch schon bei der Aufnahme von Schutzsuchenden aus den Balkankriegen in den 1990ern, als Möglichkeit, Geflüchtete schnell aus einer humanitären Notsituation zu befreien.

Im Nachgang stellte sich heraus, dass diverse rechtliche Fragen im Rahmen dieser Landesaufnahmeprogramme nicht abschließend geklärt waren. Die wohl relevanteste davon ist diese Frage: Gelten Verpflichtungserklärungen auch weiter, wenn diejenigen, für die sie abgegeben wurden, nach Durchlaufen eines Asylverfahrens als schutzberechtigt anerkannt werden und einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1, 2 AufenthG erhalten?⁷ Umstritten war hierbei, ob dieser Wechsel des Aufenthaltstitels auch den Wechsel zu einem anderen Aufenthaltzweck bedeutet. Dies würde dann auch zu einem Wegfall der Wirkungen der abgegebenen Verpflichtungserklärung führen.⁸ Besondere Spannung kam in diese Streitfrage, da die Bundesländer teilweise hier eine von der Rechtsansicht des Bundes divergierende Rechtsauffassung vertraten.⁹

Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Streitfrage reagiert und zum 6. August 2016 mit dem Integrationsgesetz § 68 Abs. 1 S. 4 AufenthG eingeführt, welcher festlegt:

»Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 AsylG.«

* Dr. Meike Riebau ist rechtspolitische Referentin für Flucht und Migration bei Save the Children. Die hier dargestellten Ausführungen spiegeln ihre Privatmeinung wieder. Dr. Carsten Hörich ist freier Dozent für Migrationsrecht und Mitwirkender an der Forschungsstelle Migrationsrecht (FoMig)

¹ Dies bedeutet auch, dass die Gewährung von Sozialleistungen durch die Behörden nicht unter Verweis auf eine abgegebene Verpflichtungserklärung verweigert werden darf. Die Verpflichtungserklärung ermöglicht nur einen Regress des Staates dieser Leistungen bei der verpflichteten Person. Dies noch einmal ausdrücklich klarstellend, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2.2.2017 – L 9 SO 691/16 B ER –, asyl.net: M 25192, Rn. 7.

² Vgl. § 5 Abs. 1 AufenthG.

³ Vgl. allgemein zur Abgabe, Voraussetzung und Umfang einer solchen Erklärung, Berthold Münch, »Die Verpflichtungserklärung – ein zweischneidiges Schwert«, Asylmagazin 7–8/2014, S. 226 ff.

⁴ Vgl. zum Stand der aktuell laufenden Aufnahmeprogramme der Länder und anderer Aufnahmeprogramme die Übersicht auf www.resettlement.de.

⁵ Vgl. zu den Details die einzelnen Landesaufnahmeprogramme.

⁶ Allerdings umfasst diese Haftung über die Verpflichtungserklärung in den Landesaufnahmeprogrammen explizit nicht die evtl. anfallenden Kosten der Gesundheitsbehandlung. Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.1.2017 – 1 C 10.16 – asyl.net: M24833, Asylmagazin 5/2017, S. 201 ff, Rn. 38.

⁷ Hintergrund war hierbei, dass die Einreisenden zum einen keine Haftung der Verpflichtungsgebenden begründen wollten, zum anderen, dass ein Aufenthaltstitel gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG nur den Zugang zu Sozialleistungen nach dem AsylBLG eröffnet, ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 1, 2 AufenthG jedoch zu Sozialleistungen nach den SGB-Büchern.

⁸ Vgl. zu diesem Streit Carsten Hörich/Meike Riebau, »Zur Frage der Weitergeltung einer Verpflichtungserklärung für anerkannte Flüchtlinge«, ZAR 8/2015, S. 253 ff.

⁹ Vgl. Runderlass des MIK NRW vom 24.4.2015, Az.: 122-39.12.03-1-13-346(2603).

Der Gesetzgeber hat die Frage damit für die Zukunft geklärt. Hierzu normiert § 68a S. 1 AufenthG als Übergangsregelung ergänzend, dass Verpflichtungserklärungen, die vor dem 6. August 2016 abgegeben wurden, für drei Jahre ab Einreise der betreffenden Person gelten.

Für die Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit den oben skizzierten Landesaufnahmeprogrammen in den Jahren 2013 bis 2016 abgegeben wurden, gilt daher rückwirkend die auf drei Jahre beschränkte Gültigkeitsdauer von Verpflichtungserklärungen.¹⁰ Die Neuregelung, dass eine Verpflichtungserklärung vor Ablauf dieses Zeitraums fortbesteht, auch wenn eine Schutzberechtigung erfolgt, ist auf Altfälle aber nicht anwendbar.¹¹ Daher bleibt der oben genannte Streit für eine Vielzahl von Fällen relevant. Bereits vor der Neuregelung kam es zu einer Reihe von Verfahren, die zu divergierenden Urteilen führten.¹²

II. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017

Am 26. Januar dieses Jahres befasste sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit der Frage und entschied, dass die Verpflichtungserklärung auch nach Schutzzuerkennung weiter gilt.¹³ Die Fragen, mit denen sich das BVerwG befasste, lauteten:

1. Liegt dem Aufenthaltstitel aus § 23 Abs. 1 AufenthG – bei Aufnahme aus dem Ausland aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen – ein anderer Zweck zugrunde als dem Aufenthaltstitel aus § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG – bei Asylberechtigung, Flüchtlings- oder subsidiärem Schutz?
2. Verstößt die Weitergeltung von Verpflichtungserklärungen trotz Schutzberechtigung gegen höheres Recht?

1. Kein Zweckwechsel

Das BVerwG verneint einen die Verpflichtungserklärung entfallenden Zweckwechsel des Aufenthalts. Dies folge daraus, dass eine Verpflichtungserklärung im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme für alle Aufenthaltzwecke gemäß Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gelte.¹⁴ Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG liege daher kein Zweckwechsel und daher auch kein Ende der Haftung aus der Verpflichtungserklärung vor.¹⁵ Dies folge daraus, dass sich der Aufenthaltzweck »völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe« bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG im Gegensatz zum vorherigen Aufenthaltstitel gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG nicht ändere.¹⁶ Ob diese Auslegung des deutschen Rechts überzeugt, mag hier dahinstehen.¹⁷

Wichtig ist aber, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das BVerwG ausdrücklich ausführt, dass auch der Runderlass des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Inneres und Kommunikation (MIK NRW)¹⁸, wonach die Haftung in diesen Fällen ende, zu keinem anderen Ergebnis führe.¹⁹ Dieser Runderlass erfolgte zeitlich erst nach der Abgabe der Verpflichtungserklärung, die in dem Verfahren vor dem BVerwG zugrunde lag. Daher habe sich diese Erklärung in keiner Form auf den Runderlass beziehen können. Daraus lässt sich schließen: Wenn sich in einer Verpflichtungserklärung in einem anderen Fall in irgendeiner Form ein Bezug auf solche Rechtsansichten der Länder findet,²⁰ kann diese im Einzelfall auch dahingehend ausgelegt werden, dass ihre Rechtswirkungen mit Erteilung des Aufenthaltstitels nach Schutzzuerkennung enden sollten.²¹

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 26.1.2017, a. a. O. (Fn. 6).

¹¹ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 4.10.2016 – 2 LA 102/16 – asyl.net: M24290

¹² VG Düsseldorf, Urteil vom 1.3.2016 – VG 22 K 7814/15 – asyl.net: M23718 (dem BVerwG-Urteil zugrundeliegendes Urteil); VG Minden, Urteil vom 30.3.2016 – 7 K 2137/15, asyl.net: M23722; OVG Münster, Beschluss vom 21.11.2011 – 18 B 1220/11; VG Wiesbaden, Urteil vom 9.12.2016 – 4 K 545/16.WI – asyl.net: M25009; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 4.10.2016 – 2 LA 102/16 – asyl.net: M24290; VG Köln, Urteil vom 19.4.2016 – 5 K 6305/15 – asyl.net: M23801.

¹³ BVerwG, Urteil vom 26.1.2017, a. a. O. (Fn. 6).

¹⁴ Verpflichtungserklärungen sind einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen. Die Bedeutung und der Inhalt von Willenserklärungen kann ausgelegt werden. Wichtig ist diese Feststellung des BVerwG, damit eine weitergehende Anwendung der Verpflichtungserklärung bspw. bei einem fortgesetzten Aufenthalt zum Zwecke des Studiums nicht infrage kommt.

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 26.1.2017, a. a. O. (Fn. 6), Rn. 27 ff.

¹⁶ Wobei bezweifelt werden kann, dass zur Bestimmung des Aufenthaltzweckes eines Aufenthaltstitels allein auf die Gesetzesgliederung abgestellt werden kann anstatt hier jeden Aufenthaltstitel einzeln zu betrachten.

¹⁷ Vgl. ausführlich zur Frage, warum sich der Aufenthaltzweck in solchen Fällen ändert, Hörich/Riebau, a. a. O. (Fn. 8), S. 253 (255 ff.)

¹⁸ Runderlass des MIK NRW vom 24.4.2015, a. a. O. (Fn. 9).

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 26.1.2017, a. a. O. (Fn. 6), Rn. 31.

²⁰ Ähnliche Rechtsansichten haben u. a. Hessen und Niedersachsen veröffentlicht.

²¹ Ob dies dann im Einzelfall auch immer zu einem Ende der Haftung führt, sei dahingestellt. Es handelt sich aber zumindest um einen Argumentationsansatz. Zu prüfen ist daher eher immer die evtl. Möglichkeit der Anfechtung der Willenserklärung aufgrund Irrtums. Vgl. unten III.

2. Kein Verstoß gegen Völker- und Unionsrecht

Die Frage, ob durch die Weitergeltung der Verpflichtungserklärung Völker- und Unionsrecht verletzt sein könnte, verneint das BVerwG knapp. Es führt aus, dass gemäß Art. 29 Qualifikationsrichtlinie²² die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates erhalten. Dies normiert den sogenannten »Grundsatz der Inländergleichbehandlung« und ist nach dem Vorbild des Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ausgestaltet.²³ Dieser Grundsatz der gleichen Behandlung i. S. d. GFK ist nach Ansicht des BVerwG ein

»[...] weit gefasster Ausdruck, der nicht nur die gleichen Leistungen nach Art und Höhe einschließt, sondern auch voraussetzt, dass in vergleichbaren Situationen mit Flüchtlingen nicht anders umgegangen wird als mit den eigenen Staatsangehörigen.«²⁴

Unterschiede, die allein die – vielfältigen – tatsächlichen Begleitumstände der Leistungsgewährung betreffen, seien zu einer Verletzung des Grundsatzes der Inländergleichbehandlung allerdings nur geeignet, wenn sie ein »bestimmtes Gewicht« erreichen. Gemessen an diesen Maßstäben sei kein Verstoß gegen Völker- oder Unionsrecht festzustellen, welches sich nicht unmittelbar auf das Rechtsverhältnis einer sich verpflichtenden Person und einem Leistungsträger, der Erstattungsansprüche geltend macht, auswirke.

Ein anderer Umgang folgt aber daraus, dass die Verpflichtungserklärung – anders als das BVerwG ausführt²⁵ – gerade einzigartig im deutschen Recht ist. Sie ist insbesondere nicht mit den Regelungen über die Einstandspflichten innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft nach § 9 Abs. 1 SGB II zu vergleichen.²⁶ Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG innerhalb der Landesaufnahmeprogramme setzt gerade kein ir-

gendwie geartetes Näheverhältnis voraus.²⁷ Auch entstehen im Rahmen der SGB-Regelung zur Bedarfsgemeinschaft – anders als bei der Verpflichtungserklärung des AufenthG – keine Rückzahlungspflichten. Selbst wenn man allerdings der Vergleichbarkeitsthese des BVerwG folgt, schließt sich die Frage an, wann ein »bestimmtes Gewicht« bei den Umständen einer Leistungsgewährung an deutsche Staatsangehörige und anerkannte Schutzberechtigte erreicht ist, welche den Grad einer Ungleichbehandlung darstellen würden. Hierzu finden sich jedoch keine weiteren Ausführungen in dem Urteil des BVerwG.

Das BVerwG geht auch nicht darauf ein, dass die weitergehende Wirkung von Verpflichtungserklärungen die Ziele der Qualifikationsrichtlinie gefährden könnte. Hier bleibt offen, ob die Rechtsprechung des EuGH zur Rückführungsrichtlinie²⁸ auf diese Fallkonstellation übertragen werden kann. Nach dem EuGH reicht es nämlich zur Annahme einer Unionsrechtswidrigkeit schon aus, dass nationale Regelungen bestehen, welche im Einzelfall dazu führen können, dass Richtlinienziele nicht erreicht werden.²⁹

Im Fall der Rückführungsrichtlinie befasste sich der EuGH u. a. mit der Frage, ob die deutsche Regelung von Einreiseverboten³⁰ im Einklang stand mit den europarechtlichen Vorgaben aus Art. 11 Rückführungsrichtlinie: Die deutsche Regelung sah vor, dass eine Befristung des Einreiseverbots nur auf Antrag erteilt wurde – das Unionsrecht hingegen sah vor, dass das Einreiseverbot stets von Amts wegen zu befristen war. Die Befristung auf Antrag genügte dem EuGH nicht: Aus Sicht des Gerichtshofs war auf diese Weise nicht sichergestellt, dass auch wirklich jede betroffene Person einen solchen Antrag stellen würde – er sah die Regelungen des Aufenthaltsrechts nichts als unionsrechtskonform an.³¹ Dieselbe Argumentation

²² Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des europäischen Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie), Abl. 337/9, vom 20.12.2011, abrufbar auf asyl.net unter »Gesetzestexte/Asylrecht«.

²³ Art. 23, 24 GFK, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951, abrufbar auf asyl.net unter »Gesetzestexte/Asylrecht«.

²⁴ BVerwG, Urteil vom 26.1.2017, a. a. O. (Fn. 6), Rn. 33, unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 15.1.2008 – 1 C 17.07 – asyl.net: M12986, BVerwGE 130, 148, Rn. 19.

²⁵ BVerwG, Urteil vom 26.1.2017, a. a. O. (Fn. 6), Rn. 34.

²⁶ Bedarfsgemeinschaften verlangen u. a. ein Näheverhältnis zwischen den Personen, vgl. hierzu schon Hörich/Riebau, a. a. O. (Fn. 8), S. 253 (254).

²⁷ Vgl. z.B. die aktuelle Aufnahmeregelung für syrische und irakische Flüchtlinge in Berlin.

²⁸ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Abl. L 348/98 vom 24.12.2008, abrufbar auf asyl.net unter Gesetzestexte / Aufenthaltsrecht.

²⁹ Vgl. EuGH, Urteil vom 28.4.2011, Rs. C-61/11 (»El Dridi«), asyl.net: M18498, Asylmagazin, S. 216 ff.; EuGH, Urteil vom 6.12.2011, Rs. C-329/11 (»Achughbabian«), asyl.net: M19253; EuGH, Urteil vom 6.12.2012, Rs. C-430/11 (»Md Sagor«), ebenfalls in Bezug auf die Inhaftierung während des Asylverfahrens: EuGH, Urteil vom 30.5.2013, Rs. C-534/11 (»Arslan«), asyl.net: M20819. Vgl. näher Hörich/Riebau, a. a. O. (Fn. 8), 253 (254 f.).

³⁰ Einreiseverbot ist die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird und die mit einer Rückkehrentscheidung einhergeht, Art. 2 Rückführungsrichtlinie.

³¹ EuGH, Urteil vom 19.9.2013, Rs. C-297/12 (»Filev/Osmani«), asyl.net: M21107 = ZAR 2014, S. 128 ff. mit Anm. von Hörich/Bergmann.

legte der EuGH auch in weiteren Urteilen zur Rückführungsrichtlinie zugrunde.³²

Diese Argumentation – das Erreichen des Ziels der jeweiligen unionsrechtlichen Norm muss so sichergestellt sein, dass es in jedem Verfahren erfüllt wird – kann auch hier fruchtbar gemacht werden. Ziel der Qualifikationsrichtlinie ist es gemäß Art. 1 unter anderem, Regelungen für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes nach Anerkennung vorzugeben. Die Bestimmung des Inhaltes des Schutzes beruht auf den Bestimmungen der GFK.³³ Diese normiert für anerkannte Flüchtlinge gerade einen Anspruch auf dieselben sozialen Rechte wie sie Staatsangehörige des Aufnahmelandes besitzen. Wenn nun allerdings die Inanspruchnahme von sozialen Rechten unter der Bedingung der späteren Haftung der verpflichtungsgebenden Person steht, ist nicht sichergestellt, dass sämtliche anerkannte Flüchtlinge die ihnen zustehenden Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Es ist in diesen Situationen vielmehr gerade möglich, dass diese – um eine Haftung der Verpflichtungsgebenden zu verhindern – auf die Geltendmachung ihrer sozialen Rechte verzichten. Das BVerwG führt dazu kurz aus:

»Allein die abstrakte Möglichkeit, dass sich ein Ausländer durch den Rückgriffsanspruch gegen seinen Verwandten von der Inanspruchnahme der ihm zustehenden Sozialleistungen abhalten lassen könnte, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Sie hat sich jedenfalls im vorliegenden Fall nicht realisiert.«³⁴

Es kommt jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH im Rahmen dieser Prüfung nicht darauf an, ob und wie oft ein solches Absehen von einer Leistungsbeantragung tatsächlich passiert. Die theoretische Möglichkeit der Nichteinhaltung der Vorgaben des Unionsrechts reicht bereits für eine Unionsrechtswidrigkeit aus. Das BVerwG befand allerdings, dass sich keine unionsrechtliche Zweifelsfrage stelle, die dem EuGH vorzulegen wäre.³⁵

III. Und nun? – Es geht weiter!

Die Entscheidung des BVerwG stellt keinesfalls das Ende der Streitfragen um im Rahmen von Landesaufnahme-programmen abgegebene Verpflichtungserklärungen und deren Bindungswirkung dar. Zwar hat das BVerwG in dem ihm vorliegenden Fall entschieden, dass die abge-

gebene Verpflichtungserklärung auch nach Schutzgewährung gilt, allerdings hat es auch deutlich gemacht, dass bestimmte Umstände des Einzelfalls trotzdem ein Entfallen der Wirkungen begründen können. Welche sind diese?

Es wird zunächst noch einmal daran erinnert, dass es sich bei Verpflichtungserklärungen um einseitige Willenserklärungen handelt, auf die auch die sonstigen Regelungen des BGB Anwendung finden.³⁶

Das VG Wiesbaden³⁷ hatte bereits im Dezember 2016 entschieden, dass die Weitergeltung der Verpflichtungserklärung trotz Schutzgewährung einen Anfechtungsgrund gemäß § 119 Abs. 1 BGB wegen Inhaltsirrtums darstellen kann. Das VG sieht einen Irrtum darin, dass die sich verpflichtende Person davon ausging, dass die Verpflichtungserklärung nach der Erteilung des neuen Aufenthaltstitels wegen Flüchtlingsanerkennung erlöschen würde. Allerdings gab es in dem Fall, der dem Urteil zugrunde lag, auch ein Schreiben, was als eine solche Anfechtungserklärung ausgelegt werden konnte. Wenn eine solche Anfechtung nicht vorliegt und auch sonst keine Anzeichen zur Annahme der Beendigung durch Wechsel des Aufenthaltstitels in einer formularmäßigen Verpflichtungserklärung zu sehen sind, besteht daher die Verpflichtung trotz etwaiger Erlasse der Landesregierungen fort.³⁸ Es ist daher jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eventuell die Möglichkeit einer solchen Irrtumsanfechtung der Willenserklärung besteht bzw. ob eine solche eventuell bereits erfolgt ist.³⁹ Absehbar ist bereits jetzt, dass hieraus viele weitere Streitfragen in Bezug auf die Anfechtung dieser Verpflichtungserklärungen die Gerichte beschäftigen werden.⁴⁰

Es ist weiterhin ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Heranziehung der sich verpflichtenden Person zur Erstattung der verbrauchten Sozialleistungen immer im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen muss.⁴¹ Dies bedeutet, dass die Heranziehung dieser Person für diese nicht finanziell unzumutbar sein darf.⁴²

Das BVerwG stellt allerdings auch klar, dass sich eine Unverhältnismäßigkeit nicht bereits daraus ergibt, dass

³⁶ BeckOK AuslR/Kluth AufenthG § 68 Rn. 16. Vgl. auch Rn. 17 zur Anwendbarkeit des § 60 VwVfG beim sog. Wegfall der Geschäftsgrundlage.

³⁷ VG Wiesbaden, Urteil vom 9.12.2016 – 4 K 546/16.WI – asyl.net: M25009.

³⁸ So VG Münster, Urteil vom 27.4.2017 – 8 K 621/16 –, juris, Rn. 23.

³⁹ Nichts anderes geht auch aus der Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 17.5.2017 auf die mündliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Die Linke, BT-Drs. 18/12321, S. 2 hervor.

⁴⁰ Beispielsweise: Ab wann bestand Kenntnis vom Anfechtungsgrund? Wurde die Anfechtung unverzüglich i. S. d. § 121 BGB erklärt?

⁴¹ BVerwG, Urteil vom 26.1.2017, a. a. O. (Fn. 6), Rn. 35 f.; Vgl. auch die Mitteilung des Innenministeriums Hessen, die allen Verpflichtungsgebenden in Hessen rät, sich bei Inanspruchnahme durch Leistungsträger beim Hessischen Innenministerium zu melden. Abrufbar unter: innen.hessen.de.

⁴² Beispielsweise durch Unterschreiten der sogenannten Pfändungsfreigrenze beider verpflichteten Person bei Geltendmachung der Forderung. Dies ist im dem BVerwG-Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt nicht geltend gemacht worden, vgl. Rn. 35.

³² Vgl. EuGH, Urteil vom 28.4.2011, a. a. O. (Fn. 29), EuGH, Urteil vom 6.12.2011, a. a. O. (Fn. 29); EuGH, Urteil vom 6.12.2012, a. a. O. (Fn. 29), ebenfalls in Bezug auf die Inhaftierung während des Asylverfahrens: EuGH, Urteil vom 30.5.2013, a. a. O. (Fn. 29).

³³ Vgl. Erwägungsgrund 4 Qualifikationsrichtlinie.

³⁴ BVerwG, Urteil vom 26.1.2017, a. a. O. (Fn. 6), Rn. 34.

³⁵ Ebenda.

die Aufnahme syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge auch öffentlichen Interessen diene.⁴³ Dieser staatlichen Mitverantwortung sei nämlich bereits durch die Übernahme der Gesundheitsbehandlungskosten in den Landesaufnahmeprogrammen nachgekommen worden.

Ausdrücklich offen verbleibt im Übrigen noch die Frage, ob es auch verhältnismäßig ist, die Erstattung für Unterkunftskosten zu verlangen, wenn anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte durch eine Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG daran gehindert wurden, bei der verpflichtungsgebenden Person kostenfrei oder kostengünstiger zu wohnen.⁴⁴ Dies wird aber in den Fallgestaltungen, in denen die Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG einschlägig ist, in Zukunft zu beachten sein. Auch zeigt sich hier, dass grundsätzlich eine Prüfung, ob die geforderten Kosten in der Höhe eventuell vermeidbar waren, teilweise zielführend sein kann.

Der Rechtsauffassung des VG Wiesbaden hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem die Jobcenter unterstehen, grundsätzlich angeschlossen.⁴⁵ Das

bedeutet, es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Anfechtung bei Rückforderungen der Jobcenter – aber wie lange besteht diese Anfechtungsmöglichkeit und unter welchen Umständen?

IV. Fazit und Ausblick

Im Ergebnis werden in zahlreichen Einzelfällen nach wie vor Fragen zu Geltung und Umfang von Verpflichtungserklärungen die Gerichte beschäftigen. Es steht zu befürchten, dass sich eine neue Kette von Verfahren anschließt – die rechtliche Odyssee der Verpflichtungserklärung ist noch nicht zu Ende. Es bleibt die grundsätzliche Frage, ob eine Verbindung humanitärer Schutzprogramme mit privatrechtlichen Haftungserklärungen grundsätzlich eine zukunftssträchtige Option für die Aufnahme von schutzbedürftigen Personen ist.

⁴³ BVerwG, Urteil vom 26.1.2017, a. a. O. (Fn. 6), Rn. 31.

⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 26.1.2017, a. a. O. (Fn. 6), Rn. 30. Offengelassen, da § 12a AufenthG erst zum 6.8.2016 in Kraft trat und die Angehörigen des Verpflichtungsgebers in dem Fall noch nicht betraf.

⁴⁵ Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 17.5.2017, a. a. O. (Fn. 39).

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: <http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/>

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

familie.asyl.net Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und schutzberechtigten Personen.

adressen.asyl.net Bundesweite Datenbank mit Beratungsangeboten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

